

1.6

Verwaltungskostensatzung der Stadt Langen

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S.786.), und der §§ 1, 2 und 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.1.2005 (GVBl. I S.54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in ihrer Sitzung am 10.05.2012 folgende Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 23.05.1997, geändert durch Beschlüsse vom 12.02.1998, 02.11.2000 und 01.11.2001 beschlossen:

Artikel 1

- 1) § 6 Abs. 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

Für die Entscheidung über einen Widerspruch wird, soweit dieser erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu dem Betrag erhoben, der für den angefochtenen Bescheid festgesetzt war. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr vorgesehen, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten erhoben worden, beträgt die Gebühr bis zu fünftausend Euro.

- 2) § 6 Abs. 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Wird ein Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht ist, beträgt die Gebühr bis zu 50 vom Hundert des im Kostenverzeichnis für die Entscheidung vorgesehenen Satzes. Ist für die angefochtene Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, beträgt die Gebühr bis zu eintausendzweihundertfünfzig Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

- 3) In dem Kostenverzeichnis zur Satzung erhalten die Ziffern 1.6 bis 1.8 unter Abschnitt I folgende Fassung:

1.6 Beglaubigung von Unterschriften	6,00 Euro
1.7 Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, die die Behörde selbst hergestellt hat je Urkunde	3,00 Euro
1.8 Beglaubigung in anderen Fällen: Urkunden bis zu 10 Seiten, je Urkunde	6,00 Euro
Urkunden, die aus mehr als 10 Seiten bestehen, je Seite	0,60 Euro

1.6

- 4) In dem Kostenverzeichnis zur Satzung erhält die Ziffer 3. unter Abschnitt I folgende Fassung:

3. Bescheinigungen (städtische Abgaben, Anliegerleistungen, u. a.) je nach Umfang mindestens höchstens	 10,00 Euro 30,00 Euro
---	--------------------------------------

- 5) In dem Kostenverzeichnis zur Satzung wird nach Abschnitt II/Ziffer 4.2 eingefügt:

4.3

Schriftliche planungsrechtliche Auskünfte an Gutachter, Sachverständige u. a. außerhalb der Bauberatung für Bürger je Anfrage und Flurstück nach Umfang mindestens höchstens	 30,00 Euro 100,00 Euro
--	---------------------------------------

- 6) In dem Kostenverzeichnis zur Satzung erhält die Ziffer 6.1 unter Abschnitt II folgende Fassung:

Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) mindestens pro Antrag höchstens pro Antrag	 60,00 Euro 2.500,00 Euro
--	---

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langen (Hessen), den 11.05.2012

Der Magistrat der Stadt Langen

Gebhardt
Bürgermeister

V. g. Änderungssatzung wurde am 17. Mai 2012 in der Langener Zeitung öffentlich bekanntgemacht.